



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## **SATZUNG der Deutschen Wildtier Stiftung**

vom 23. Mai 2006  
mit Änderungen vom 21. November 2007, 03. April 2014 und 27. Januar 2015

### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und führt den Namen "Deutsche Wildtier Stiftung".
- (2) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur auf diesen Gebieten und des Denkmalschutzes. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke auch in den Bereichen der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd. Der Vorstand legt die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit mit Zustimmung des Kuratoriums fest.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
  - a) praktische Wildtier- und Naturschutzarbeit, z. B. durch die Durchführung oder Förderung von Projekten zum Schutz einzelner Arten sowie zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichung von Publikationen und Bildungsmaßnahmen wie zum Beispiel Vortrags- und Seminarveranstaltungen;
  - c) Erprobung, Erforschung und Umsetzung von wildtiergerechten Landschaftsnutzungsformen;
  - d) die Verwendung und Erhaltung der jeweiligen Flächen des Guts Klepelshagen für die Stiftungszwecke, z.B. zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der praktischen Wildtier- und Naturschutzarbeit, und die Entwicklung dieser Flächen zu einem Gebiet besonderer Artenvielfalt in Flora und Fauna;
  - e) Schaffung von Möglichkeiten zur direkten und indirekten Erlebbarkeit von Wildtieren;
  - f) Projekte zur Kinder- und Jugend-Naturbildung



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- g) Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, die unter anderem dazu beitragen, die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft mit den Zielen des Wildtier-, Umwelt- und Naturschutzes in Ausgleich zu bringen, und/oder
  - h) eigene Forschungsprojekte, Vergabe von Forschungsaufträgen, Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Vergabe von Förderpreisen.
  - i) Zweck der Stiftung ist außerdem die Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung des Forsthauses in Klepelshagen und des gesamten Dorfbereiches als Denkmalensemble.
- (3) Der Stiftungszweck kann durch Satzungsänderung auf andere gemeinnützige oder auch auf mildtätige Zwecke erweitert werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (6) Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Stiftung unter anderem Grundstücksflächen erwerben oder pachten, Nutzungseinflussverträge abschließen und Einrichtungen unterhalten.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapital in Höhe von € 109 Millionen. Zustiftungen sind zulässig und erhöhen das Stiftungsvermögen.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsbringend oder in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher sind. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Rücklagen bilden. Zur realen Erhaltung des Finanzanlagevermögens ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ein Betrag in Höhe der Steigerung des Verbraucherpreisindex (harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt) gegenüber dem Vorjahr bezogen auf das Finanzanlagevermögen (ohne indirekte Immobilienbeteili-



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

gungen) zum Bilanzstichtag, maximal jedoch gemäß der gesetzlichen Regelung des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO der Kapitalerhaltungsrücklage zuzuführen. Durch die Zuführung darf auch bei Auflösung aller übrigen frei verfügbaren Rücklagen kein Verlustvortrag entstehen oder sich erhöhen. Die Kapitalerhaltungsrücklage kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums aufgelöst werden.

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand, der aus einer bis vier Personen besteht. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von maximal fünf Kalenderjahren bestellt. Wird ein Mitglied des Vorstands während eines laufenden Kalenderjahres bestellt, so zählt die Zeit bis zum Ende des Jahres der Bestellung bei der Berechnung seiner Amtszeit nicht mit. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, bestimmt das Kuratorium einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, ohne dass das Kuratorium ihre Nachfolger bestimmt hat, so führen sie ihr Amt bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers geschäftsführend weiter.
- (3) Das Kuratorium ist berechtigt, Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtsperiode auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen. § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Sofern nicht der Vorstand aus nur einer Person besteht, wird die Stiftung vom Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Mitglied und in jedem Falle von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, vom Kuratorium unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, ihrer Aufgaben, ihres Verantwortungsbereichs und des von ihnen zu leistenden Arbeitseinsatzes festzulegende Vergütung; sofern die Mitglieder des Vorstands nach den einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen als abhängig Beschäftigte gelten, übernimmt die Stiftung zusätzlich die Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben.
- (7) Das Kuratorium kann durch Beschluss Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## § 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts gemäß § 11 Abs. (2);
  - c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Stiftungsmittel jeweils für das kommende Geschäftsjahr (Haushaltsplan) sowie dessen Ausführung. Der Haushaltsplan ist dem Kuratorium bis zum 15. Dezember des jeweiligen Vorjahres vorzulegen und bedarf dessen Zustimmung. Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans ist der Vorstand berechtigt, die Geschäfte auf der Grundlage des Haushaltsplans des Vorjahres weiter zu führen.
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des Kuratoriums, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereits vorgesehen sind. Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind insbesondere:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - b) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins von mehr als € 5.000,-;
  - c) Aufnahme von Darlehen von mehr als € 25.000,- und die Gewährung von Darlehen von mehr als € 5.000,- sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte von mehr als € 25.000,- mit Ausnahme von vollständig von der Stiftung gehaltenen Tochtergesellschaften;
  - d) Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitern mit jährlichen Bezügen von mehr als € 75.000,- und die Berufung oder Abberufung von Geschäftsführern von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stiftung mindestens 50% der Stimmrechte hält, sowie der Abschluss oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit ihnen;
  - e) Übernahme oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen gleich welcher Rechtsform;
  - f) die Bewilligung von Projekten oder Förderungen mit einem Volumen von mehr als € 30.000,- im Einzelfall;
  - g) die Zustimmung zu Maßnahmen gemäß den genannten Buchstaben a) bis g) auf der Ebene von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stiftung mindestens 50 % der Stimmrechte hält. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte in die Geschäftsordnungen dieser Tochter- und Beteiligungsgesellschaften aufgenommen wird.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands in Sitzungen. Wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal abgehalten. Auf Anfordern eines Vorstandsmitglieds oder des Vorsitzenden des Kuratoriums muss eine Sitzung stattfinden.
- (3) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

## **§ 8 Kuratorium und Präsidium**

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus drei bis zwanzig Mitgliedern besteht. Sie werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Das Kuratorium ist im Rahmen von Satz 1 berechtigt, frei werdende Positionen im Kuratorium nicht zu besetzen.
- (2) Aus der Mitte seiner Mitglieder wählt das Kuratorium das Präsidium, das aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehen kann, und bestimmt dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Mitglieder des Vorstands können dem Kuratorium nicht angehören.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils drei Kalenderjahre. Wird ein Mitglied des Kuratoriums während eines laufenden Kalenderjahrs gewählt, so zählt die Zeit bis zum Ende des Jahres der Wahl bei der Berechnung seiner Amtszeit nicht mit. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums, ohne dass das Kuratorium einen Nachfolger gewählt hat, so führt das betreffende Mitglied sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend weiter.
- (5) Das Kuratorium kann einzelne seiner Mitglieder einschließlich der Mitglieder des Präsidiums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist unentgeltlich, soweit sich nicht aus § 9 Abs. (6) etwas anderes ergibt. Bare Auslagen einschließlich der Reisekosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- (7) Frau Alice Rethwisch, geb. Ziller, ist berechtigt, dem Kuratorium anzugehören. Gehört sie dem Kuratorium und gegebenenfalls dem Präsidium an, so kann sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ihr Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen, bleibt unberührt.

## § 9

### Aufgaben des Kuratoriums und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Es hat ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. Es vertritt die Stiftung bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände.
- (3) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende in der jeweiligen Einberufung, die den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen zugestellt werden soll. In den Sitzungen kann ein Mitglied des Kuratoriums sich nur durch ein anderes vertreten lassen. Außerhalb von Sitzungen kann das Kuratorium Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (4) Das Kuratorium beschließt über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Gegenstände mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des ältesten seiner anwesenden Stellvertreter. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn einschließlich zweier Mitglieder des Präsidiums die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Vorstands zuzuleiten sind. Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.
- (6) Abweichend von § 8 Abs. (6) kann das Kuratorium beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums eine Vergütung nach Maßgabe des § 5 Abs. (6) gezahlt wird.

## § 10

### Beschlussfassung durch das Präsidium

- (1) Die Aufgaben des Kuratoriums gemäß § 9 Abs. (1) sowie Beschlussfassungen gemäß §§ 2 Abs. (1), 5 Abs. (1), (3), (5) und (7), 6 Abs. (1 c) und Abs. (2) sowie 11 Abs. (2) und (3) sind dem Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung und Durchführung übertragen.
- (2) Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlussfassung gelten § 9 Abs. (3) Satz 2 und 3 sowie Abs. (4) und (5) entsprechend.
- (3) Das Kuratorium kann dem Präsidium durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, weitere Gegenstände zur Beschlussfassung und Durchführung übertragen. Mit gleicher Mehrheit kann es die Kompetenzen des Präsidiums gemäß



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

Abs. (1) oder einzelne von ihnen zur unmittelbaren Beschlussfassung und Durchführung an sich ziehen.

### **§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss mit Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen, die dem Kuratorium vorzulegen sind. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts obliegen dem Kuratorium.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium bestellt.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Das Kuratorium beschließt Satzungsänderungen auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Vorstands. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. (1) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

- (1) Über eine etwaige Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand. Sie ist nur aus wichtigen Gründen oder bei Wegfall aller Stiftungszwecke zulässig und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. (1) Satz 1 genannten Zwecke. Dabei kann die Stiftung einen oder mehrere dieser Zwecke festlegen. Der Beschluss über die Auflösung muss die Körperschaft bezeichnen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden und wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

#### § 14 Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.
- (2) Jede Änderung innerhalb der Organe der Stiftung ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften und unter Beifügung der Wahlprotokolle einschließlich der Zustimmungserklärungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: 27. Juni 2006 durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe h) vom Stifter am 21. November 2007 beschlossen, von der Justizbehörde genehmigt am 13. Dezember 2007.

§ 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 2 vom Kuratorium am 03. April 2014 beschlossen, von der Justizbehörde genehmigt am 11. Juni 2014.

Genehmigt am: - 7. Juli 2015  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizbehörde

  
Carsten Plöhn

